

Teilnahmebedingungen für Integrationskurse und Prüfungen des BRK-Sprachkurs- und Prüfungszentrums

(Stand: 02.07. 2026)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt Umfang und Art der Integrationskurse und Abschlussprüfungen und die Prüfungsordnung für den Einbürgerungstest vor, vgl. Verordnung zur Durchführung von Integrationskursen für Ausländer- und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung, IntV, derzeit in Überarbeitung) und Prüfungsordnung für den Einbürgerungstest.

Telc-Prüfungen sind durch die AGB der *telc*-GmbH geregelt, der DTZ durch g.a.s.t.

1. Subventionierte Teilnahme: Teilnahmeberechtigungen oder Teilnahmeverpflichtungen werden von der Ausländerbehörde, dem BAMF, dem Jobcenter oder dem Bundesverwaltungsamt (Spätaussiedler) ausgestellt. Bei Vorliegen einer Berechtigung/Verpflichtung kostet die Teilnahme am Integrationskurs EUR 2,29 pro Unterrichtseinheit (UE) à 45 Minuten. Liegt eine Kostenbefreiung vor, ist die Teilnahme kostenlos.

2. Kostenbefreiung für Teilnahmeberechtigte/Verpflichtete: Eine Kostenbefreiung kann beim BAMF beim Bezug von Sozialleistungen beantragt werden. Bei einer Verpflichtung durch das Jobcenter wird in der Regel die Befreiung automatisch mit der Verpflichtung erteilt. Die Befreiung muss bei Kursbeginn oder beim Beginn des jeweils nächsten Kursmoduls vorliegen, sonst muss der volle Modulbeitrag bezahlt werden.

3. Teilnahme am Kurs ohne Teilnahmeberechtigung: Im Rahmen freier Plätze kann eine Teilnahme an Integrationskursen auch ohne Berechtigung erfolgen. Der Kursbeitrag beträgt in diesem Fall EUR 4,00 pro UE. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Berechtigung erteilt werden, reduziert sich der Kursbeitrag auf 2,29 EUR pro UE und bei zusätzlicher Kostenbefreiung auf 0,- EUR pro UE, ab dem Modul, das auf das Gültigkeitsdatum der Berechtigung folgt.

4. Geförderte Unterrichtseinheiten: Ab der Gültigkeit der Berechtigung haben Teilnehmende eines allgemeinen Integrationskurses einen Anspruch auf 600 UE bzw. 900 UE bei Besuch eines Alphabetisierungskurses oder Kurses für gering Literalisierte. Darüber hinaus stehen noch 100 UE für den Kurs „Leben in Deutschland“ zur Verfügung, der am Ende des Sprachkurses steht. Stunden, die schon bei anderen Schulen verbraucht wurden, werden auf das Stundenkontingent der Teilnehmenden angerechnet. Wer Kursbesuche bei anderen Kursträgern verschweigt, haftet für finanzielle Nachteile: Wenn alle geförderten Stunden verbraucht sind und eine weitere Teilnahme am Kurs gewünscht wird, betragen die Kosten EUR 4,00 pro UE.

5. Kursausstieg: Teilnehmende können den Integrationskurs grundsätzlich nur mit einer stichhaltigen Begründung verlassen. Bei nachvollziehbarer Begründung ohne Anrechnung von Kosten und ohne Abzug vom Stundenkontingent des BAMF. Bereits gezahlte Gebühren werden innerhalb dieses Zeitraums erstattet. Danach ist ein Kursausstieg immer nur zum Ende eines Moduls möglich. Ein Ausstieg innerhalb eines laufenden Moduls und nach Ablauf der ersten Kurswoche führt zur Anrechnung von 100 UE bei der BAMF Berechtigung. Eine Erstattung der Kursgebühren erfolgt in diesem Fall nicht.

Wird der Kursbesuch 12 Monate lang unterbrochen, wird die Teilnahmeberechtigung durch das BAMF storniert und damit ungültig.

6. Wiederholungsantrag: Nach Verbrauch aller vom BAMF geförderten Stunden und dem Nicht-Bestehen der Prüfung „Deutsch Test für Zuwanderer (DTZ)“ kann für Teilnehmende von Alphabetisierungskursen und Kursen für gering Literalisierte ein Antrag auf Wiederholung von bis zu 300 UE und einer weiteren kostenlosen Prüfung gestellt werden. Anträge auf Wiederholung können erst nach Verbrauch aller geförderten Stunden gestellt werden, bzw. bei Alphabetisierungskursen und Kursen für gering Literalisierte im letzten Kursmodul.

Die Wiederholung des 300-stündigen Aufbaukurses kann erst erfolgen, wenn die Berechtigung zur Wiederholung vorliegt, ab dem Datum, das auf der Wiederholungsberechtigung angegeben ist.

Für Teilnehmende am Alphabetisierungskurs ist nach 900 Stunden eine individuelle Wiederholung von 300 Stunden ohne vorherige Teilnahme an einer Prüfung auf Antrag möglich.

7. Erstattung von Kursgebühren durch das BAMF: Teilnehmende, die innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung ihrer Berechtigung die Sprachprüfung DTZ mit dem Sprachniveau B1 und den Test „Leben in Deutschland“ bestehen, können auf Antrag 50% der bezahlten Kursgebühren vom BAMF zurückbekommen. Das BRK-KV München haftet nicht für nicht erstattete Kursgebühren durch das BAMF. Die Anträge auf Erstattung sind in der Geschäftsstelle der BRK-Integrationskurse erhältlich. Für den Erstattungsantrag gelten folgende Fristen:

Wenn Ihre Teilnahmeberechtigung vor dem 31.01.2023 ausgestellt wurde gilt: Die gesetzliche Frist beträgt zwei Jahre nach erstmaliger Ausstellung der Teilnahmeberechtigung, unabhängig von der besuchten Kursart. Wenn Ihre Teilnahmeberechtigung nach dem 01.02.2023 ausgestellt wurde gilt: Die gesetzliche Frist beträgt zwei Jahre, wenn Sie an einem allgemeinen Integrationskurs teilgenommen haben. Die Frist beträgt drei Jahre, wenn Sie an einem speziellen Integrationskurs nach § 13 Abs. 1 IntV (z.B. Alphabetisierungskurs, Zweitschriftlernerkurs, Kurs für gering Literalisierte, Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs, Jugendintegrationskurs) teilgenommen haben.

8. Kursverschiebung: Wird die Mindestteilnehmerzahl zum angekündigten Kursbeginn nicht erreicht oder aus organisatorischen Gründen kann sich der Kursbeginn eines Integrationskurses um bis zu sechs Wochen verschieben. Die Verschiebung wird den Teilnehmenden mindestens vier Tage vor Kursbeginn mitgeteilt. Bei Verschiebungen von über drei Wochen können die Teilnehmende ihre Anmeldung stornieren.

9. Kursabbruch: Das BRK-KV München behält sich einen Kursabbruch vor, wenn die Mindestzahl von zehn Teilnehmenden im Integrationskurs unterschritten wird. Zu viel gezahlte Kursgebühren werden erstattet.

10. Unterrichtsausfall: Stunden, die wegen Krankheit der Kursleitung oder aus organisatorischen Gründen ausfallen, werden nachgeholt.

11. Anwesenheitspflicht: Für geförderte Teilnehmende mit einer Berechtigung oder einer Verpflichtung gilt Anwesenheitspflicht. Entschuldigungen von einem Tag können bei der Kursleitung oder im Büro des BRK-Migrationsdienstes mündlich (persönlich oder per Telefon) oder per E-Mail eingereicht werden. Bei mehr als einem Fehltag ist zwingend eine schriftliche Entschuldigung

vorzulegen, bei Krankheit ist ab dem dritten Tag ein Attest des Arztes nötig. Vom Jobcenter verpflichtete Teilnehmende müssen mit Leistungskürzungen bei häufigem unentschuldigtem Fehlen rechnen.

12. Bestätigungen: Eine Teilnahmebestätigung kann jede/r Teilnehmer*in kostenlos zu jeder Kursphase auf Anfrage im Büro erhalten. Zertifikate über das Ergebnis im Abschlusstest werden vom Prüfungsinstitut g.a.s.t. bzw. bei der skalierte A2-B1-Prüfung *telc* ausgestellt und vom Kursträger an die Teilnehmende weitergereicht. Das Ergebnis des Einbürgerungstests erhalten die Teilnehmende vom BAMF per Post. Nach erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses stellt das BAMF ein Zertifikat über den Besuch des Integrationskurses mit dem Gesamt- Ergebnis von DTZ und LID aus.

13. Unterrichtsmaterialien: Lehrwerke für den Unterricht müssen von den Teilnehmende selbst beschafft und bezahlt werden. Kopien für den Unterricht stellt der Träger kostenfrei zur Verfügung.

14. Prüfungen: Informationen zur Prüfung DTZ, der skalierten Prüfung A2-B1 und dem Einbürgerungstest können der g.a.s.t./telc/BAMF-Prüfungsordnung entnommen werden, Informationen zur LID-Prüfung und dem Einbürgerungstest der Internetseite des BAMFs:

15. Fahrtkosten: Teilnehmende mit Kostenbefreiung können beim BAMF einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten stellen. Bei regelmäßiger Teilnahme am Unterricht (= mindestens 70% Anwesenheit) werden die genehmigten Fahrtkosten nach Abschluss des jeweiligen Moduls an den Träger überwiesen, der die Fahrtkosten an die Teilnehmende überweist. Die Teilnehmende müssen bei den Fahrtkosten in Vorleistung treten, das BAMF überweist die Fahrkosten nach Abschluss eines Kursmoduls an den Träger.

16. Preise:

Teilnahme mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung pro Modul	229,00 EUR
Teilnahme am LID Kurs mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung	229,00 EUR
Teilnahme ohne Teilnahmeberechtigung (Selbstzahler) pro Modul	400,00 EUR
Teilnahme am LID Kurs ohne Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung	400,00 EUR
Gebühr Selbstzahler am LID Test mit Kursteilnahme	25,00 EUR
LID-Test Selbstzahler ohne Kursteilnahme (nur im Ausnahmefall für Münchner Teilnehmende)	25,00 EUR
DTZ Prüfung für Selbstzahler	180,00 EUR
A2-B1-Prüfung (telc) für Selbstzahler	180,00 EUR
Einbürgerungstest	25,00 EUR

17. Stornoregelungen für Prüfungen:

Keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr bei Absagen seitens der Teilnehmer in **weniger als 24 Tagen** vor dem gebuchten Prüfungstermin. Es kann jedoch unter Umständen ein Alternativtermin angeboten werden. Falls Sie am Prüfungstermin krank sind und ein ärztliches Attest vorlegen können, müssen Sie die Prüfungsgebühr für einen neuen Termin nicht nochmals bezahlen.

Bei Absagen kürzer als 24 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin muss eine neue Anmeldung erfolgen und die Gebühr erneut bezahlt werden. Es kann kein Alternativtermin angeboten werden.

17. Regelungen zur Prüfungssicherheit und zum ordnungsgemäßen Kursablauf

Bei der Anmeldung erhalten Sie ein Merkblatt zur Prüfungssicherheit, dessen Kenntnisnahme die Prüfungsinteressenten bestätigen müssen.

Im Kurs sind die Teilnehmenden verpflichtet, die mit der Lehrkraft vereinbarten Kursregeln einzuhalten.

Bei Verstößen erfolgt der Kurs- und Prüfungsausschluss. Im Falle von Täuschungsversuchen und Störungen in Prüfungen sind wir verpflichtet, den Vorfall an die zuständigen Stellen zu melden und behalten uns strafrechtliche Konsequenzen vor.